RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 8. März 1983

zur Änderung der Richtlinie 82/287/EWG zur Änderung der Anlagen der Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut und Saatgut von Öl- und Faserpflanzen sowie zur Änderung der Richtlinien 78/386/EWG und 78/388/EWG

(83/116/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/287/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sind in den Anlagen I und II der Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG durch die Richtlinie 82/287/EWG Änderungen vorgenommen worden, einschließlich Änderungen betreffend die Sortenreinheit bei Saatgut von Poa spp.

Das Inkraftsetzen der Vorschriften, um den letztgenannten Änderungen nachzukommen, ist für den 1. Januar 1983 vorgesehen worden.

Die hierzu in den Systemen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut festgelegten Regeln unterliegen gegenwärtig im Rahmen dieser Organisation einer eingehenden Überprüfung.

Es ist zweckmäßig, die Ergebnisse dieser Überprüfung abzuwarten.

Es ist daher angebracht, einen geeigneten Zeitpunkt für das Inkraftsetzen der betreffenden Vorschriften festzulegen, um verfrühte Maßnahmen zu vermeiden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 82/287/EWG werden die Worte „bis zum 1. Januar 1983" ersetzt durch die Worte „spätestens bis zum 1. Januar 1984".

(2) In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 82/287/EWG werden die Worte „dritter Gedankenstrich" ersetzt durch die Worte „zweiter und dritter Gedankenstrich".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24.